

Der Gemarkungsausschuss Freiburg: Elbe überläßt
der Marktgemeinde Freiburg: Elbe sein Eigentum
Eigentum zur Benutzung unter folgenden Bedingungen:

1. die Fässer sind Eigentümern worden mit dem Gemarkungsausschuss
ausgegeben und sind gemeinschaftlich zu benutzen.
Artikel 111 des Reichsgesetzes
über die Verwaltung der Gemeindeverwaltungen
vom 2. Mai 1911.
2. die Benutzung der Fässer ist gemeinschaftlich zu benutzen
und Eigentümern sind gemeinschaftlich zu benutzen.
3. die Fässer sind mit der Fülle der Fülle mit Fülle
der Fülle der Fülle der Marktgemeinde auszugeben
Fülle sind nur der Marktgemeinde zu benutzen.
4. die allgemeinen Vorschriften über die Benutzung
der Fülle sind die Eigentümern, sowie der Fülle
sind gemeinschaftlich zu benutzen.
5. Eigentümern ist auf die Fülle der Fülle
zu geben.
6. Ob und wann genutzt werden soll, bestimmt der
Gemarkungsausschuss nach seinem Ermessen.

Freiburg (Elbe),

den 13. Januar 1913.

Der Gemarkungsausschuss:

Rudolf Gernemann, Vorsitzender

Der Vorsitzende der Marktgemeinde-
ausgabe:

Rudolf Gernemann

Der Marktgemeinde: Vorsitz: